



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen
Außenstelle Meppen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 12 54, 49702 Meppen

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover



Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)



Durchwahl (0 59 31) 93 56-



Meppen
09.12.2010

E-Mail

Bohrung Lünne 1

Anlagen: 1 Betriebsplanausfertigung

Der mit o. g. Schreiben eingereichte Sonderbetriebsplan wird nach Prüfung gemäß den §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zugelassen.

Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die in der Anlage A aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu beachten.
2. Die Anforderungen der TA Lärm sind einzuhalten. Zu gegebener Zeit ist dem LBEG, Außenstelle Meppen, ein Bericht über die Geräuschmissionen vorzulegen.
3. Während der Bohrarbeiten ist vom Antragsteller ein Termin für eine arbeitssicherheitliche Befahrung mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen, zu vereinbaren. Hierzu bitte ich um Terminabsprache.

Diese Zulassung ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen usw.

Eine Ausfertigung des Betriebsplanes ist beigelegt. Er ist den bestellten verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu geben.

Gebührenfestsetzung

Für diese Zulassung wird gemäß laufender Nr. 15.2.2.1.5 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05. Juni 1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 171; 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 452), eine Gebühr in Höhe von 1.150,00 EUR erhoben. Eine Gebührenrechnung geht der EMPG - Abt. POAP - Riethorst 12, 30659 Hannover, direkt zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrage



Speicher: Anlage A

Anlage A zur Bohrbetriebsplanzulassung vom 09.12.2010

Az.: 2010-002 Ba. B 07002 B Lünne 1

1. Der Bohrbeginn und die Telefon-Nr., unter der die Bohrung zu erreichen ist, sind dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen schriftlich mitzuteilen.
2. Soweit Arbeiten durch Service-Unternehmen ausgeführt werden, sind hierfür verantwortliche Unternehmeraufsichtspersonen zu bestellen und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen zu benennen.
3. Soll das Spülgewicht planmäßig so eingestellt werden, dass sich beim Bohren oder Ein- bzw. Ausbauen Lagerstättenzufluss ergeben kann, ist hierfür ein Sonderbetriebsplan einzureichen. Beim Verwenden gasförmiger Stoffe zur Erleichterung der Spülung ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen ebenfalls ein Sonderbetriebsplan vorzulegen.
4. Für den Einsatz von Ölspülung ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen, ein Betriebsplannachtrag mit einer Aufstellung der verölten, flüssigen und festen Rückstände vorzulegen. Dabei ist anzugeben, wo diese Rückstände entsorgt werden sollen. Ferner ist dem Betriebsplannachtrag eine Bescheinigung des Betreibers der vorgesehenen Entsorgungsanlage beizufügen, dass die zu entsorgenden Mengen dort auch aufgenommen werden können.
5. Der Zeitpunkt der Kurzzeittests* ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen vorher mitzuteilen. Ferner ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen das Testergebnis umgehend schriftlich - möglichst durch Telefax oder per E-Mail - vorzulegen.
6. Für sonstige Tests mit einer Freiförder- oder Testanlage ist ein Sonderbetriebsplan einzureichen.

